

DAe der öffentlichen GR-Sitzung vom 16.01.2025

Fraktion	Betreff des DAes
KPÖ	Petition - Erhöhung der Ausgleichstaxe <i>Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, Neos); Antrag mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, KFG, Neos, FPÖ)</i>
ÖVP	Entbürokratisierungs-Rütteltest für Rechtsvorschriften der Stadt Graz <i>Dringlichkeit abgelehnt (gegen ÖVP, KFG, Neos, FPÖ)</i>
ÖVP	Mobilitätsplan 2040 – bei derartig tiefgreifenden Einschnitten braucht es eine Volksabstimmung <i>Dringlichkeit abgelehnt (gegen ÖVP, KFG, Neos, FPÖ)</i>
Grüne	Besserer Schutz wertvoller Gebäude vor Abbruch <i>Dringlichkeit einstimmig angenommen; Antrag mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, KFG, FPÖ)</i>
SPÖ	Ausbau des inklusiven Unterrichts statt Stärkung der Sonderschule/Petition an das Land Steiermark <i>Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, FPÖ); Antrag, Punkt 1, mit Mehrheit angenommen (gegen KFG, FPÖ); Antrag, Punkt 2, mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, KFG, FPÖ)</i>
KFG	Kostenersatz im Verwaltungsverfahren <i>Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, Neos, FPÖ); Antrag mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, FPÖ)</i>
KFG	Krampuslauf 2025/2026 <i>Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen (gegen Neos); Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen (gegen ÖVP, KFG, Neos, FPÖ)</i>
Neos	Bestellung eines Sonder-Gemeinderats-Ausschusses „Reformausschuss für ein zukunftsfitte Graz“ <i>Dringlichkeit abgelehnt (gegen ÖVP, KFG, Neos, FPÖ, Eustacchio)</i>
Neos	Energie Graz muss grün zertifizierten Strom liefern <i>Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen (jeweils gegen ÖVP, KFG, FPÖ, Eustacchio)</i>
FPÖ	Genderverbot in der Kommunikation der Stadt Graz <i>Dringlichkeit abgelehnt (gegen KFG FPÖ, Eustacchio)</i>

Gemeinderat Philipp Ulrich

Donnerstag, 16. Jänner 2025

Antrag zur dringlichen Behandlung (gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Petition - Erhöhung der Ausgleichstaxe

Der Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung aus dem letzten Jahr zeigt, dass es 2022 und 2023 5.600 Anfragen zum Steiermärkischen Behindertengesetz gegeben hat. Das entspricht einer Verdoppelung der Anfragen in Folge der Krisen der letzten Jahre. Besonders der Arbeitsmarkt wurde durch Siegfried Suppan, Anwalt für Menschen mit Behinderung, im Bericht hervorgehoben: Rund 75 Prozent der Unternehmen zahlen lieber die sogenannte „Ausgleichstaxe“, bevor sie einen Menschen mit Behinderung anstellen. Nur 56 Prozent der zu 50 Prozent behinderten Menschen befinden sich in einem Arbeitsverhältnis. Das ist ein trauriges Abbild davon, wie schwer es Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt haben. Diskriminierungen, mangelnde Barrierefreiheit, geringere Entlohnung und allgemeine strukturelle Behinderungen lassen ihr Recht auf Teilhabe oftmals unmöglich erscheinen. Auch das „Behinderteneinstellungsgesetz“ hilft da bisher nur wenig.

Es sieht vor, dass Unternehmen ab 25 Mitarbeiter:innen zumindest einen begünstigt behinderten Menschen einstellen müssen. Tun sie das nicht, so ist eine „Ausgleichstaxe“ von 335 Euro monatlich (Stand 1.1.2025) für jede Person zu entrichten, die zu beschäftigen wäre. Je nach Betriebsgröße erhöht sich die Ausgleichstaxe auf bis zu maximal 499 Euro für jede Person die zu beschäftigen wäre. Das eingehobene Geld fließt in den „Ausgleichstaxfonds“, aus dem zweckgebunden Menschen mit Behinderung bzw. integrative Betriebe gefördert werden. Hier entsteht dann meist ein unsinniger Kreislauf, der im besten Falle an die verzweifelte Suche von Asterix und Obelix nach Passierschein A38 erinnert. Die Betriebe zahlen die Ausgleichstaxe in den Ausgleichstaxfonds ein. Aus diesem werden unter anderem Ausbildungen und Arbeitsmarktprogramme bezahlt. Menschen mit Behinderung nehmen daran motiviert teil um dann erst nicht in den Betrieben unterzukommen, da diese lieber die geringe Ausgleichstaxe zahlen.

Am 27. Juni 2024 wurde im Sozialausschuss des Nationalrats das Behinderteneinstellungsgesetz novelliert. Unternehmen mit 400 Beschäftigten sind in Zukunft zur Bestellung einer/eines Barrierefreiheitsbeauftragten verpflichtet. Zweifellos eine Verbesserung in der Arbeitswelt. Leider war dies auch eine verpasste Chance, die

Ausgleichstaxe anzupassen und neu zu denken und Inklusion auch am Arbeitsmarkt voranzutreiben.

Auch Siegfried Suppan fordert die Anhebung der Ausgleichstaxe auf einen kollektivvertraglichen Mindeststandard, sowie die Abschaffung des „Taschengeldes“ für Menschen mit Behinderung und tritt für eine faire Entlohnung ein – es ist also längst überfällig, dass wir hier genauer hinschauen und handeln müssen.

Da sich trotz Ausbildungen die Situation am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung nicht zum positiven entwickelt hat und die Forderung nach einer Erhöhung der Ausgleichstaxe auf immer breitere Unterstützung zählen kann, möchte ich die neue Sachlage nutzen um die Forderung aus dem Herbst 2023 erneut aufzugreifen.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, gemäß Motiventext, die Ausgleichstaxe auf zumindest ein durchschnittliches Bruttogehalt, bzw. den kollektivvertraglichen Mindestlohn der jeweiligen Branche anzuheben.

GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Unger

16.1.2025

A N T R A G **zur** **Dringlichen Behandlung**

Betreff: Entbürokratisierungs-Rütteltest für Rechtsvorschriften der Stadt Graz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Zu den größten Hemmnissen für die Ansiedelung und erfolgreiche Entwicklung von Betrieben und Wirtschaftstreibenden gehört heutzutage eine über Maß und Ziel hinauschießende Bürokratie. Aber nicht nur Unternehmen, sondern auch BürgerInnen verzweifeln in ihrem alltäglichen Handeln immer mehr an kompliziert formulierten Bestimmungen und Vorschriften. Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene finden daher bereits vermehrt Bestrebungen und Vorhaben statt, welche Rechtsvorschriften und Normen genau auf den Prüfstand stellen.

Die Stadt Graz sollte sich hier als Vorreiter auf kommunaler Ebene anschließen und ihre stadt eigenen Vorschriften und Bestimmungen einem Entbürokratisierungs-Rütteltest anhand der Maßstäbe Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zeitgemäßheit unterziehen. Als Kommune verfügt die Stadt Graz zwar über keinen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, ihr kommen aber – etwa im Bereich der ortspolizeilichen Angelegenheiten – sehr wohl Kompetenzen zu, mit dem sie allgemein verbindliches Recht schaffen und ausgestalten kann. Die Homepage der Stadt Graz bietet hier einen sehr guten Überblick zu allen städtischen Richtlinien und Verordnungen, insgesamt sind dort rund 690 Rechtstexte von städtischen Rechtsvorschriften abrufbar.¹ Beispielhaft erwähnt an dieser Stelle seien die Grazer Straßenmusikverordnung, Parkgebührenverordnung, Kanalabgabenordnung, Marktordnung, Immissionsschutzverordnung, Gesundheitsschutzverordnung, Grünanlagenverordnung, Streumittelverordnung, die Richtlinie für die Zuweisung von Gemeindedienstwohnungen oder auch die diversen Förderungsrichtlinien.

Unnötige Bürokratie kostet Zeit, hemmt bzw. bremst die Wirtschaft und sorgt für Unverständnis sowie Belastungen in der Bevölkerung. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Phasen wie jetzt, haben wir diese Zeit aber nicht. Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Dringlichen Antrag:

Die zuständigen Stellen im Magistrat werden im Sinne des Motiventextes beauftragt, alle im eigenen Wirkungsbereich der Stadt ergangenen Rechtsvorschriften mit Außenwirkung (Verordnungen, Richtlinien etc.) im Rahmen der verfassungs- und gesetzesmäßigen Grundlagen detailliert hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Zeitgemäßheit zu prüfen und dem Gemeinderat bis zu seiner Sitzung im Juni 2025 darüber - samt sich ergebender Entbürokratisierungsmöglichkeiten - Bericht zu erstatten.

¹ https://www.graz.at/cms/beitrag/10330226/8106444/Alle_Verordnungen_auf_einen_Blick.html.

GR Markus HUBER

16.01.2025

Dringlicher Antrag

Betreff: Mobilitätsplan 2040 – bei derartig tiefgreifenden Einschnitten braucht es eine Volksabstimmung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die Verkehrspolitik in Graz war in den letzten drei Jahren sehr ideologielastig. Anstatt sinnvolle Lösungen zu suchen und ein Miteinander im Verkehr zu finden, wurden die einzelnen Verkehrsteilnehmer gegeneinander ausgespielt. Dem Rad wurde alles untergeordnet. Fußgänger, ÖV oder gar der IV waren nicht mehr erwünscht.

Als Begleiterscheinung dieser Politik – die flankiert wurde durch das großflächige Streichen von Parkplätzen bei gleichzeitiger Erhöhung der dafür notwendigen Tarife – wurde die Erreichbarkeit von einzelnen Stadtgebieten, insbesondere der Innenstadt einerseits und die Mobilität vieler vulnerabler Gruppen (Seniorinnen und Senioren, Familien, Menschen mit Behinderung) massiv eingeschränkt.

Viele Grazerinnen und Grazer stehen täglich im Stau. Dieses Gefühl ist inzwischen allgegenwärtig, nicht nur durch die Omnipräsenz der steierischen Landeshauptstadt in regionalen und überregionalen Verkehrsinformationen verschiedener Radioanstalten, sondern belegt durch das Stauranking des Navi Herstellers TomTom. Sollte die Entwicklung auch im vierten Quartal so weitergegangen sein, könnte Graz im Jahr 2024 zur Stauhauptstadt von Österreich avisieren.

Kurz vor der Landtagswahl ist medial ein Papier aufgetaucht, das offenbar die Strategie für den Grazer Verkehr für das Jahr 2040 darstellen sollte. Medial kolportiert wurden weitere massive Einschnitte für viele Verkehrsteilnehmer und eine massive Verschärfung der bisher schon leidgeplagten Stausituation. Die Erreichbarkeit wie auch die Mobilität würde weiter massiv eingeschränkt werden.

Da es sich um einen gravierenden Eingriff in die Lebensrealität aller Grazerinnen und Grazer handelt und damit um eine wesentliche Zukunftsentscheidung für Graz, schlagen wir als Grazer Volkspartei vor, direkt die Grazerinnen und Grazer zu befragen, ob sie einen derartigen Plan auch für sinnvoll erachten oder ob sie weniger radikale Maßnahmen, die ein Zusammenspiel der verschiedenen Verkehrsteilnehmer ermöglichen, für sinnvoller erachten.

Beispielhaft für die Fehlentwicklungen der Kahr – Schwentner Koalition sei etwa die Lösung für den Opernring genannt. Durch die massive Verbreiterung des vorgesehenen

Radweges, musste auf die sinnvolle Busspur verzichtet werden. Hier wurde eindeutig das Rad dem Ausbau des ÖV vorgezogen.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag:

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht zu prüfen, wie eine Volksabstimmung gemäß dem steirischen Volksrechtegesetz zum Mobilitätsplan 2040 durchgeführt werden kann.



Dringlicher Antrag

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2025

von

GRⁱⁿ DIⁱⁿ Alexandra Würz-Stalder

Betrifft: Besserer Schutz wertvoller Gebäude vor Abbruch

Die hohe Bautätigkeit in den letzten 20 Jahren hat die Städte und auch die Siedlungen am Land stark verändert: Gebäudebestand wurde und wird abgerissen und durch Neubau ersetzt. Damit gingen oftmals wertvolle und vor allem für das Ortsbild identitätsstiftende Gebäude verloren und wurden durch Neubauten, die wenig zur Qualität und Aufwertung des Ortsbilds beitragen, ersetzt. Diese Entwicklung wird von der Bevölkerung durchaus kritisch beobachtet und kommentiert. Bestärkt wird diese Kritik auch durch die Davos Declaration 2018, die das Kulturerbe als „ein zentrales Element hoher Baukultur“ erklärt. Sie streicht heraus, dass Baukultur die Verbundenheit mit dem Ort und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Umfeld ermöglicht und zur Verbesserung der Lebensqualität beiträgt.

Um den voreiligen Abbruch von Gebäuden, die nicht in Schutzzonen liegen aber für deren Erhalt dennoch öffentliches Interesse bestehen könnte, stellte Gemeinderätin Christine Braunersreuther bereits in der Gemeinderatssitzung im Februar 2023 einen Dringlichen Antrag (Petition an das Land Steiermark). Ziel des mehrheitlich beschlossenen Antrages war es, nach dem Vorbild von Wien durch Änderungen im Baugesetz Gebäudebestand besser vor Abbruch zu schützen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollten auch jüngere Gebäude unter Schutz gestellt werden können.

In seiner Beantwortung wies der Petitionsausschuss des Steiermärkischen Landtags darauf hin, dass das Steiermärkische Baugesetz generell eine Bewilligungspflicht für einen Gebäudeabbruch vorsieht. Daher sei es schon jetzt strenger als das Wiener Baugesetz. Zusätzlich gelten in Graz strengere Vorschriften für schutzwürdige Bauten im Schutzgebiet nach den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes (GAEG). Allerdings führt der Petitionsausschuss aus, dass es durchaus überlegenswert sei, die geltenden Schutzvorschriften nach dem GAEG künftig auch auf jene Gebäude anzuwenden, die außerhalb der Schutzzonen lt. GAEG liegen und die vor 1945 errichtet wurden. Dies wäre über eine Novelle des GAEG zu regeln.

Diesen vom Petitionsausschuss des Landtags aufgezeigten Weg sollten wir als Stadt Graz unbedingt weiterverfolgen, bietet er doch die Möglichkeit, schützenswerte Gebäude in unserer Stadt, die außerhalb der Grenzen der Altstadt-Schutzzonen liegen, besser vor Abbruch zu bewahren.

Dem erhöhten Schutz von Bauten nach 1945 erteilt die Beantwortung durch das Land Steiermark eine Absage. Begründet wird dies mit der geringen Energieeffizienz dieser Gebäude und der Möglichkeit zur Nachverdichtung bei gleichzeitiger Entsiegelung. Dennoch gibt es in Graz Bauwerke dieser Zeit, die aufgrund ihrer baugeschichtlichen und baukulturellen Qualität schützenswert sind. So fordert der Experte Univ. Prof. Dr. Anselm Wagner dringend die unter Schutzstellung von Beispielen der über die Grenzen von Österreich bekannten Grazer Schule aber auch der Nachkriegs- und Postmoderne.

Einige dieser Bauten wurden bereits abgerissen wie z.B. der Zubau zur Schule Alt-Grottenhof von Arch. Manfred Zernig, das Haus Fuchs von Arch. Heinz Wondra oder das mittlerweile einem Neubau gewichene Werkstattgebäude am WIFI-Gelände von den Arch.en Kordon. In der Publikation SOS Grazer Schule (siehe: SOS Grazer Schule | September 2021) gibt er einen Überblick über Beispiele die außerhalb der Altstadt-Schutzzonen liegen und die er als „wichtige Elemente des Stadtbildes und wertvolle Dokumente der Baukunst“ bezeichnet.

In diesem Sinne stelle ich namens der Grünen-ALG folgenden

Dringlichen Antrag

1. Der Steiermärkische Landtag wird ersucht, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Schutzbestimmungen, die für Gebäude innerhalb der Schutzzone gelten, auch auf jene Gebäude angewendet werden, die vor 1945 errichtet wurden, die jedoch außerhalb der Schutzzone liegen.
2. Darüber hinaus wird der Steiermärkische Landtag ersucht, für Gebäude mit bauhistorischer und baukultureller Qualität (Grazer Schule), die nach 1945 errichtet wurden und außerhalb der Schutzzone liegen, entsprechende Schutzbestimmungen gesetzlich zu verankern.

Betreff: Ausbau des
inkluisiven Unterrichts statt Stärkung der
Sonderschule/Petition an das Land Steiermark



A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@stadt.graz.at
www.graz.spoe.at
DVR: 0828157

DRINGLICHER ANTRAG

eingebraucht von Frau Gemeinderätin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Daniela Schlüsselberger, MBA
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 16. Jänner 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Mit nachvollziehbarem Entsetzen haben Interessenvertreter:innen von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, Eltern und Pädagog:innen darauf reagiert, dass im Regierungsprogramm der neuen FPÖ/ÖVP-Landeskoalition ausdrücklich ein Festhalten am Sonderschulwesen vorgesehen ist. Nicht nur, dass dies der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht, es entspricht auch nicht den Intentionen einer inklusiven Gesellschaft, eines förderlichen Miteinanders. Die Sonderschule in der von FPÖ/ÖVP-Landeskoalition propagierten Form sollte eher als ein Ausnahme- bis Auslaufmodell gesehen werden, da es der Exklusion, der Separation entspricht, weil auf diesem Wege Menschen mit Beeinträchtigungen in die Gesellschaft weniger eingebunden, sondern eher ausgegrenzt werden.

Tatsache ist, und darauf weisen alle Expert:innen ausdrücklich hin, dass frühzeitiges Miteinander für den gesellschaftlichen Zusammenhalt weit förderlicher ist. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Kinder Beeinträchtigungen gegenüber durchaus als aufgeschlossen gelten, wenn sie Gelegenheit zum Miteinander haben; mit dem Sonderschul-Modell wird aber genau diese große Chance für ein respekt- und verständnisvolles Zusammenleben von Klein an nicht gefördert, sondern auch dort, wo das Verbindende möglich wäre, wird so das Trennende forciert. Und zugleich wird damit die Entwicklung von Kindern mit Beeinträchtigungen nicht in dem Ausmaß unterstützt, wie dies über die Inklusion im Lernen voneinander möglich wäre.

Insofern wäre es weit wünschenswerter gewesen, wenn sich die Regierungskoalition des Landes stattdessen ausdrücklich zu einer weiteren Forcierung des inklusiven Unterrichts bekannt hätte. Dass die Inklusion für Schulen eine große Herausforderung darstellt, ist unbestritten – es braucht dafür geeignete personelle wie auch infrastrukturelle und räumliche Voraussetzungen. Erst ab fünf Kindern mit Beeinträchtigungen wird derzeit eine Schulklasse als I-Klasse geführt und erhält eine zusätzliche Sonderschulpädagogin/einen Sonderschulpädagogen zuerkannt; bei weniger als fünf Schüler:innen mit Beeinträchtigungen wird die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer allein gelassen. Zielführender wäre wohl, schon ab dem ersten Kind mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) zusätzliche Unterstützungskontingente anzubieten, Schulen mit inklusivem Schwerpunkt auch mit entsprechend höheren finanziellen Mitteln auszustatten sowie in der Lehrer:innenausbildung grundsätzlich der Inklusion breiteren Raum zu widmen.

Von einem Regierungsprogramm, das sich an den gesellschaftlichen Werten und Pflichten unseres Landes orientiert, hätte man als einen Schwerpunkt im Bildungsprogramm genau das erwartet: die Förderung des inklusiven Unterrichts, die Auflistung eines entsprechenden Maßnahmenkatalogs, aber nicht die Förderung der Exklusion. Und nicht zuletzt hätte man sich von den seriösen politischen Verantwortungsträger:innen erwarten

können, dass sie derart sensible Programmpunkte mit fachkundigen Expert:innen, mit Erziehungswissenschaftler:innen, mit Interessensvertreter:innen der Betroffenen, mit Eltern, mit Pädagog:innen ausarbeiten. Aber nicht im Eiltempo als Überschrift ohne Tiefgang zwischen Ankunft- und Abfluggate auf einem Flughafen fabrizieren.

Namens des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs stelle ich daher

den dringlichen Antrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich ausdrücklich zum inklusiven Unterricht als die im Bildungsbereich zu priorisierende Form auf der Grundlage des Arbeitspapiers „**Die Inklusive Schule - Vision einer Schule für ALLE Kinder**“, das von einem Facharbeitskreis des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung von ExpertInnen aus den Bereichen Selbstvertretung, Wissenschaft, Behindertenhilfe, Schule sowie ehemaligen Inklusions- und SonderschülerInnen, Eltern und weiteren VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen erstellt wurde.
2. Die steiermärkische Landesregierung und der Landtag werden in diesem Sinne vom Gemeinderat der Stadt Graz im Petitionswege ersucht, auf ein einseitiges „Bekenntnis zur Sonderschule“, das dem gesellschaftlichen Grundprinzip der Inklusion zuwiderläuft, zu verzichten und stattdessen gemäß Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention die Förderung des inklusiven Unterrichts auszuweiten und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15. Jänner 2025

Betreff: Kostenersatz im Verwaltungsverfahren
Dringlicher Antrag

Dem **Tätigkeitsbericht 2023 des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark** kann entnommen werden, dass allein im Jahr 2023 **3.050 „materiellrechtlichen Erledigungen“** vom Landesverwaltungsgericht Steiermark vorgenommen wurden.

In **1.220 Fällen** wurde den eingebrachten Beschwerden zur Gänze stattgegeben und daraus resultierend die Entscheidung 1. Instanz dadurch gänzlich behoben.

In **359 Fällen** wurden den Beschwerden zumindest teilweise stattgegeben und kam es dadurch zumindest zu einer teilweisen Aufhebung der Entscheidung 1. Instanz durch das LVwG Steiermark.

4.3.3 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
■ Materiellrechtliche Erledigungen	3.050
a) Abweisungen	1471
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	359
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	1.220

Auszug Tätigkeitsbericht 2023, Landesverwaltungsgericht Stmk

Dabei ist das häufigste Materiengesetz nach Akteneingang das **Steiermärkische Baugesetz** mit 514 Eingängen, dicht gefolgt von der **Straßenverkehrsordnung**.

Allein in den letzten Monaten beobachteten und begleiteten wir im Rahmen unserer gemeinderätlichen Tätigkeit zahlreiche Verfahren, welche schon in den Planungsunterlagen und damit im Verfahren 1. Instanz gravierende Fehler und sonstige Mängel aufwiesen.

Zum Beispiel fanden sich bereits im Einreichplan eines Bauvorhabens in der **Ziegelstraße** gravierende Abstandsverletzungen und war das hydrologische Gutachten nicht den örtlichen Eigenarten entsprechend und damit Abflussrinnen und Retentionsflächen unterdimensioniert. Vor allem in der Ziegelstraße kann eine Fehlplanung in Bezug auf Hang- und Oberflächenwasser schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

Auch bei einem Bauprojekt am **Corneliusweg** wurden Fließpfade nicht berücksichtigt, obwohl eine maßgebliche Geländeänderung vorgenommen werden soll. Entgegen dem Räumlichen Leitbild werden dort zudem 3+Penthouse Geschoße zugelassen, wobei das Penthouse in der

Abstandbemessung als Geschoß gezählt wird. Im Göstinger Teilraum 16, in dem sich der Corneliusweg befindet, wären jedoch lediglich 2-3 Geschoße erlaubt.

Ein weiteres Projekt aus dem Teilraum 16 ist das Bauprojekt rund um das **P63 (Plabutscherstraße)**. Nicht nur, dass der Sicherheitsabstand zum OMV-Tanklager laut OMV selbst (!) zu gering ist, werden dort bei maximal erlaubten 2-3 Geschoßen bis zu 5 Geschoße direkt angrenzend zum Grüngürtel erlaubt.

Das jüngste Beispiel wurde erst kürzlich vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu Gunsten der betroffenen Anrainer entschieden (die Kleine Zeitung berichtete¹). Bei einer Nutzungsänderung und einem Umbau in der **Elisabethnergasse** wehrten sich Anrainer zurecht gegen eine geplante Nutzungsänderung des Gebäudes inmitten einer Wohnsiedlung mit bis zu 171 Besuchern im Normalbetrieb. Dieses von der Verwaltungsbehörde 1. Instanz genehmigte Projekt (!) widerspricht ganz klar geltendem Recht, inklusive dem Grazer Stadtentwicklungskonzept², wie das LVwG Steiermark nun festgestellt hat.

Zwar ist nachvollziehbar, dass in einer Stadt wie Graz unzählige Bescheide bearbeitet werden und daher Fehler nie zur Gänze vermieden werden können, jedoch ist zu berücksichtigen, dass jedes Versäumnis und jeder Mangel in der frühen Phase der Bescheiderstellung (also in der 1. Instanz) zu massiven Kosten bei den betroffenen Nachbarn führen kann.

Die notwendigen Kosten, um sich zB gegen einen Bescheid in einem Bauverfahren wehren zu können, liegen je nach Umfang des Verfahrens bei mehreren tausend Euro. Viele Menschen können sich somit die Durchsetzung ihrer Rechte oder zumindest die Überprüfung ihres Rechtsstandpunktes nicht leisten.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird durch den Gemeinderat der Stadt Graz auf dem Petitionsweg aufgefordert, einen Kostenersatz im Verwaltungsverfahren, zumindest aber im Beschwerdeverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten, einzuführen.

¹ <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/19243514/baubescheid-gekippt-landesverwaltungsgericht-bremst-grazer-moschee-aus>

² §26 (26) STEK: Sicherung der Qualität von Innenhöfen als ruhige, gut begrünte Räume gegebenenfalls Entsiegelung und Reduktion konflikträchtiger Nutzungen.

Mag. Michael Winter
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15. Jänner 2025

Betreff: Krampuslauf 2025/2026
Dringlicher Antrag

Bis 2019 gehörte der Perchtenlauf, auch Krampuslauf genannt, am ersten Adventssonntag traditionell zur Grazer Kulturlandschaft. Viele Grazer von jung bis alt freuten sich jährlich auf unzählige Hexen, Teufel und Krampusse.

Im Jahr 2020 und 2021 fiel der Lauf verständlicherweise den Coronamaßnahmen zum Opfer. In den Jahren 2022 und 2023 fand er aus, nicht mehr ganz so verständlichen Gründen, nicht mehr statt. Als Grund nannte man seitens des Citymanagements bzw. der Holding Graz, budgetäre Gründe und strengere Auflagen. Somit fand nun auch 2024 bereits zum fünften Mal hintereinander kein Krampuslauf mehr in Graz statt.

Die einst schöne Tradition ist in Graz leider komplett eingeschlafen, obwohl sich viele Grazer diese Brauchtumsveranstaltung wünschen. Damit einher gingen zudem eine Aufwertung und Wertschöpfung für die Grazer Innenstadt.

Eine Anfrage unsererseits vom Oktober 2024 blieb bisher unbeantwortet und bietet sich im Zuge der Debatte rund um gegenständlichen Dringlichkeitsantrag die Beantwortung an, denn obwohl es seitens der Verantwortlichen, unter ihnen auch Frau Bürgermeisterin Elke Kahr, finanzielle Zugeständnisse gab, blieb die Veranstaltung auch 2024 aus.

Beginnt man umgehend mit der Planung, könnten wir gemeinsam diese Veranstaltung ab 2025 wieder möglich machen. Die Finanzierung sollte bei prall gefüllten Sparsbüchern gemeinsam (Ressort übergreifend) möglich sein.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Grazer Gemeinderat bekennt sich zur Tradition des „großen“ Krampuslaufs in Graz.
2. Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen prüfen, welche Kosten für die Ausrichtung des traditionellen Krampuslaufes angenommen werden können, und prüfen, ob eine Ressort übergreifende Finanzierung möglich ist.



8011 Graz, Rathaus, Zimmer 236–239

Tel.: + 43 (0) 316 / 872-2151
Fax: + 43 (0) 316 / 872-2159
E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Klubobfrau Mag.a Sahar Mohsenzada

Donnerstag, 16. Jänner 2025

**Abänderungsantrag zum Dringlichen Antrag des KFG
„Krampuslauf 2025/26“**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Namens des Gemeinderatsklubs der KPÖ Graz stelle ich folgenden

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, Punkt 2 des Dringlichen Antrags wie folgt abzuändern:

Das City Management wird ersucht, dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus bis Februar 2025 darüber Bericht zu erstatten, wie mit welchen Beträgen die privaten Veranstalter des Krampuslaufs in den letzten zehn Jahren seines Stattfindens gesponsert bzw. gefördert wurden.

Dringlicher Antrag

eingebracht von Gemeinderat **Mag. Philipp Pointner**
in der Gemeinderatssitzung am 16. Jänner 2025

Betreff: Bestellung eines Sonder-Gemeinderats-Ausschusses „Reformausschuss für ein zukunftsfitte Graz“

Die finanzielle Lage der Stadt Graz und die strukturellen Herausforderungen des Hauses Graz machen umfassende Reformen unabdingbar. Trotz Rekorderneuerungen wachsen die Schulden weiter, und die Abhängigkeit von Krediten nimmt zu. Es ist klar, dass vergleichsweise kleinteilige Sparmaßnahmen und Projekte wie das "Kommunale Plus" nicht den notwendigen Wandel bewirken. Ein "Weiter wie bisher" erscheint unter diesen Gegebenheiten nicht nur unverantwortlich, sondern birgt auch erhebliche Risiken die Zukunft unserer Stadt betreffend.

Anstelle in den verbleibenden 18 Monaten nur den Stillstand zu verwalten, der mit dem Doppelbudget 2025/26 einzementiert wurde, braucht es jetzt die Kraftanstrengung aller politisch Verantwortlichen in unserer Stadt, um die drängenden und überfälligen Reformen auf den Weg zu bringen. Ziel muss eine zukunftsfitte Stadt Graz sein, in der effiziente und moderne Daseinsvorsorge gewährleistet wird und in der zukünftige Generationen wieder den finanziellen Spielraum haben, um ihre eigenen gestalterischen Entscheidungen treffen zu können!

Gemäß § 37 Abs. 1 kann der Gemeinderat aus seiner Mitte zur Vorberatung und Antragstellung in bestimmten Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches Gemeinderatsausschüsse bestellen. Der vorberatende Gemeinderatsausschuss „Stadion-Ausschuss/Klärung Standort der Spielstätte(n) für Sturm und GAK“ hat gezeigt, dass der Einsatz dieses Instruments in besonderen (und dringlichen) Fällen möglich ist. Denn dringlich ist die finanzielle Lage der Stadt Graz allemal. Ein analoger Ausschuss unter dem Titel „Reformausschuss für ein zukunftsfitte Graz“ bietet jetzt die Chance, dringend notwendige Reformen mit breiter Einbindung aller Klubs und Fraktionen zu erarbeiten.

Als Grundlage soll eine echte Aufgabenkritik aufgrund eines Produkt-/Leistungs-Katalogs für das gesamte Haus Graz erfolgen. Um diese Aufgabenkritik zu ermöglichen, muss der Ausschuss Planungsgrundlagen vorgeben. Gleichzeitig muss die dem Budget 25/26 zugrundeliegende Finanzplanung den Rahmen der Beratungen im Ausschuss bilden.

Ziele des Ausschusses sind es, dem Gemeinderat

1. einen überarbeiteten finanzierbaren Produkt-/Leistungs-Katalog für das Haus Graz vorzulegen,
2. auf Grundlage des vorgeschlagenen Produkt-/Leistungs-Kataloges die künftige Magistrats- und Beteiligungsstruktur vorzuschlagen,
3. einen Vorschlag für die Controlling-Struktur im zukünftigen Haus Graz zu unterbreiten.

Dafür muss der Ausschuss dem Gemeinderat als Meilensteine

1. bis zur Sitzung am 20.3.2025 eine verbindliche Definition des Produkt-/Leistungs-Begriffes und der den Produkten/Leistungen zuzuordnenden Kosten vorschlagen;
2. bis zur Sitzung am 24.4.2025 berichten, ob die Verantwortlichen des Hauses Graz eine umfassende Aufstellung der Produkte/Leistungen und deren Kosten vorgelegt haben;
3. bis zur Sitzung am 3.7.2025 den überarbeiteten finanzierbaren Produkt-/Leistungs-Katalog für das Haus Graz vorlegen;
4. bis zur Sitzung am 18.9.2025 einen Vorschlag für die zukünftige Magistrats- und Beteiligungsstruktur auf Grundlage des im Juli beschlossenen Produkt-/Leistungs-Katalogs machen;
5. bis zur Sitzung am 11.12.2025 einen Vorschlag für die Controlling-Struktur im künftigen Haus Graz unterbreiten;

Die so beschlossenen Reformmaßnahmen sind im Kalenderjahr 2026 umzusetzen, um die Finanzierbarkeit des Hauses Graz 2027 zu ermöglichen.

Die Zusammensetzung erfolgt analog zum Kontrollausschuss, um allen Klubs und Fraktionen die Mitarbeit zu ermöglichen: KPÖ: 3 Mitglieder, ÖVP: 3 Mitglieder, GRÜNE: 2 Mitglieder, KFG: 1 Mitglied, SPÖ: 1 Mitglied, NEOS: 1 Mitglied.

Zur Gewährleistung der Erzielung eines dem Motiventext entsprechenden Ergebnisses kann der Ausschuss durch eine unabhängige externe, professionelle Beratung unterstützt und begleitet werden. Die Auswahl dieser obliegt dem Ausschuss selbst, wobei die Richtlinien für Rechnungswesen konsequent einzuhalten sind.

Daher stelle ich namens der NEOS-Gemeinderatsfraktion gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat folgenden **dringlichen Antrag**:

- 1.) Der laut Motiventext beschriebene Reformprozess ist durch die sofortige Einrichtung eines Sonder-Gemeinderats-Ausschusses "Reformausschuss für ein zukunftsfitte Haus Graz" gem § 37 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz in Gang zu setzen.**
- 2.) Der Sonderausschuss hat den Auftrag, die drei im Motiventext benannten Ziele zu erreichen.**
- 3.) Die fünf im Motiventext benannten Meilensteine sind im Zeitraum des Motiventextes zu erfüllen.**

Dringlicher Antrag

eingbracht von Gemeinderätin **Sabine Reininghaus**
in der Gemeinderatssitzung am **16. Jänner 2025**

Betreff: **Energie Graz muss grün zertifizierten Strom liefern**

Dem Stromkennzeichnungsbericht 2023 der E-Control ist zu entnehmen, dass die österreichischen Energieträger bereits 86% des Stroms zu 100% CO₂-frei und somit nachhaltig produzieren. Die Stromkennzeichnungsregelung verpflichtet die Energieversorger des Landes, für jede gekaufte oder selbst produzierte Kilowattstunde Strom mit Herkunftszertifikaten nachzuweisen, wann, wo und wie sie erzeugt wurde

<https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-Strom-und-Gaskennzeichnungsbericht-2024.pdf/291cbae9-5a73-68d9-a905-623529e0af90?t=1730104254587>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20231120>

Die Energie Graz, die nach Konzernangaben mit Photovoltaik und Wasserkraft nur rund 3% der benötigten Strommenge abzudecken vermag, verzichtete bei ihren Stromzukäufern auf grünen Strom und kaufte zu 99,99% die günstigeren Gas-Herkunftsnachweise in den Niederlanden, wo „schmutziger“ Strom durch die Verbrennung fossiler Energie erzeugt wird.

Joachim Hirtenfellner, der Sprecher der Energie Graz, gab der Kleinen Zeitung gegenüber an, dass die Konzernleitung der Energie Graz eben die Entscheidung gefällt hat, ab sofort wieder auf 100% grün zertifizierten Strom für alle Kundinnen und Kunden umzusteigen und dass das durch eine indirekte Mitfinanzierung bei niederländischen Gaskraftwerken sogar rückwirkend für das Jahr 2024 möglich wäre.

Allerdings hat die indirekte Mitfinanzierung einen gravierenden Schönheitsfehler: Mit jedem einzelnen Kauf fossiler Stromzertifikate steigen auch die Werte fossiler Pakete, in diesem Fall eben der niederländischen Gaskraftwerke, wie Harald Proidl von der E-Control bestätigt
<https://www.kleinezeitung.at/steiermark/19241228/schmutziger-strom-der-energie-graz-stiftet-aerger>

Mit der ab 2025 umzusetzenden EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden die Berichtspflichten für die Themen Soziales, Unternehmensführung und Umwelt für große und börsennotierte Unternehmen ausgeweitet

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464&qid=1671184282280&from=DE>

Mit ihren 300 Beschäftigten (<https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=wieviel+besch%C3%A4ftigte+hat+energie+Graz>) und einem Jahresergebnis von rund 5 Milliarden Euro jährlich (https://files.kleinezeitung.at/incoming/file/Gesch%C3%A4ftsbericht-2022-Energie-Graz/view/https://www.energie-graz.at/media/wysiwyg/downloads/energie_graz_jahresbericht20230725141755.pdf (Seiten 34 fortfolgende)) wird nun auch die Energie Graz GmbH & Co KG in die Pflicht genommen, über ihre nachhaltige Stromproduktion, oder ihre nicht nachhaltigen Stromzukäufe Bericht zu erstatten.

Mit dieser EU-Richtlinie soll das Thema Umwelt an Tiefe und Wichtigkeit gewinnen, vor allem bei Unternehmen, für die das bislang kein so großes Thema war.

Daher stelle ich gemäß § 18 der der Geschäftsordnung des Gemeinderats folgenden

Dringlichen Antrag

- **Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen prüfen, wie die Energie Graz die proaktive Nachhaltigkeitsumsetzung verbessern kann, um daraus den bestmöglichen Nutzen für die Umwelt ziehen zu können.**
 - **Die zuständigen Stellen mögen für die Energie Graz prüfen, neben der Verpflichtung der online-Veröffentlichung, auch dem Umwelt u.- Beteiligungsausschuss, beginnend mit September 2026 für das Jahr 2025, einmal jährlich ihren Nachhaltigkeitsbericht zu präsentieren.**
-

Dringlicher Antrag, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom **16. Jänner 2025** von Gemeinderat Günter Wagner

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 16. Jänner 2025

Betreff: Genderverbot in der Kommunikation der Stadt Graz
Dringlicher Antrag

Schriftliche Erledigungen sollten, für einen möglichst reibungslosen Parteienverkehr innerhalb der Stadt Graz, möglichst kurz, verständlich, sowie höflich formuliert sein. Fremdwörter, Abkürzungen und Sonderzeichen, wie etwa das Verwenden des Gendersterns oder des Binnen-I tragen hingegen genau zum Gegenteil bei. Ein Schriftstück wird so schnell nicht nur schwieriger zu lesen, was auch zu mehr Zeitaufwand führt, so kann auch der Inhalt leichter miss- oder nicht verstanden werden. Eine ideologisch verursachte Problematik, welche auch die steirische Landesregierung erkannt hat und zukünftig in der Landesverwaltung Genderstern und Binnen-I verbietet, um so Missverständnisse zu vermeiden. Als Landeshauptstadt sollten vor allem wir in unserer Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und dem Land so schnell als möglich nachziehen.

Daher ergeht an Sie, sehr geehrte Frau Bürgermeister, folgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO des Gemeinderats
der Landeshauptstadt Graz:

Der Gemeinderat der Stadt Graz möge beschließen, sämtliche schriftliche Erledigungen innerhalb der Verwaltung der Stadt Graz sind der Effizienz wegen ohne Genderstern oder Binnen-I anzufertigen und zu verbreiten.